

GEMEINDE GEROLSBACH

Ökologischer Umbau Gerolsbach bei Kohlstatt

Fl.Nrn. 346, 492, 494/3, 496, 498 (jeweils Teilflächen), Gmkg. Gerolsbach

**Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes (BA II)
mit Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
und UVP-Vorprüfung**

Antrag auf baurechtliche Genehmigung einer Auffüllung

Auftraggeber: Gemeinde Gerolsbach
Martin Seitz, 1. Bürgermeister
Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach
Tel.: 08443 / 9289-0

Planung: Planungsbüro Ecker
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Lenbachplatz 16, 86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252 / 8162
E-mail: buero@ecker-la.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. K. Neumair

Betreuung: Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Stand: Mai 2020

Maßnahme: Ökologischer Umbau am Gerolsbach bei Kohlstatt

Zielsetzung

Die Gemeinde Gerolsbach beabsichtigt, am Gerolsbach Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung umzusetzen.

Dazu sollen sukzessive mit Hilfe von Maßnahmenplänen einige Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – unter Inanspruchnahme der angebotenen Fördermittel des Freistaates Bayern – durchgeführt werden.

(Förderung gemäß Rundschreiben 7538 - U ‚Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben‘ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.10.2018).

Der Gerolsbach ist der bedeutendste der Bäche 3. Ordnung im Gemeindegebiet und stellt eine wichtige regionale Verbundachse im Tertiärhügelland dar.

Aufgrund seiner Länge, Größe des Einzugsgebietes und seiner Bedeutung ist als Flusswasserkörper 1_F218 in die Bewirtschaftungsplanung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen.

Der ökologische Zustand des Gerolsbaches ist gemäß WRRL gegenwärtig als unbefriedigend eingestuft, auch wenn die bereits durchgeführten Maßnahmen eine gewisse Verbesserung bewirkt haben. Als Grund dafür werden Nährstoff- und Bodeneintrag sowie hydro-morphologische Veränderungen angegeben.

Der Bach ist überwiegend begradigt, hat aufgrund des verkürzten Laufs eine starke Schleppspannung, die zu einer weiteren Eintiefung mit Folgeerscheinungen wie Uferabbrüchen etc. führt. Die Strukturarmut im und am Gewässer hat einen Habitatmangel zur Folge. Entsprechend ist z.B. die Fischfauna ebenfalls unbefriedigend.

Neben dem defizitären ökologischen Zustand des Gerolsbaches ist seine Bedeutung zur Abflusssicherung zu betonen. Zum einen hat der Gerolsbach die Entwässerungsleistung für die anliegenden Ortsteile zu erbringen, zum anderen wird nach Starkregenfällen abfließendes Oberflächenwasser aus den Hangbereichen kaum zurückgehalten, sondern fließt ungedrosselt dem Gerolsbach zu.

Um den genannten Defiziten entgegen zu wirken, soll im vorliegenden Bauabschnitt BA II entlang des Gerolsbachs im Bereich der Fl.Nrn. 346, 492, 494/3, 496 und 498 auf einer Länge von 370 m die Retentionsleistung und Strukturvielfalt verbessert werden.

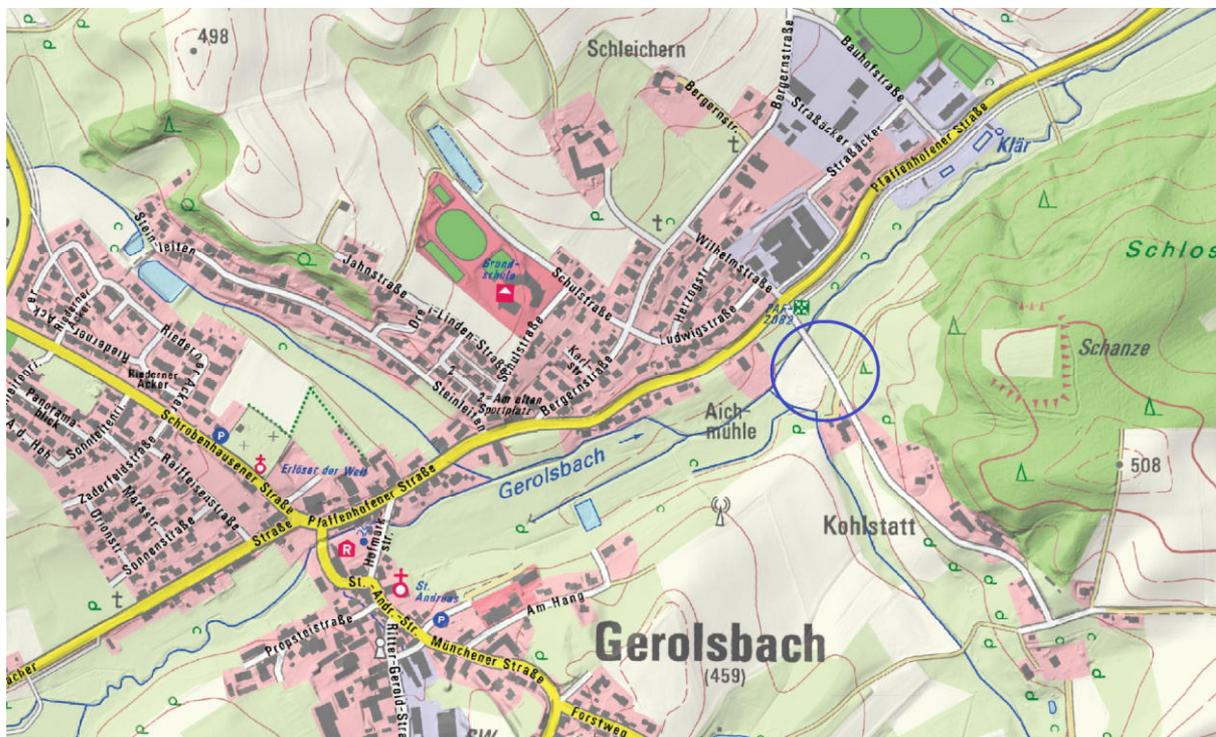
Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Retentionsleistung sind:

- Laufverlängerung des Gerolsbachs zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit (fließende Retention)
- Punktueller Aufweitungen des Bachbetts und Abflachen der Böschungen am Gerolsbach
- Flächiger Geländeabtrag und Anlage von Flachmulden zur Vergrößerung des Retentionsvolumens um ca. 2.100 cbm.
- Gehölzpflanzungen und Zulassen von Sukzession zur Entwicklung eines Vegetationsbestandes, der Sedimente und Stoffeinträge ins Gewässer zurückhält.
- Entwicklung extensiv genutzter Wiesen.

Die Gemeinde haben die überplanten Grundstücksflächen erworben.

Die nachfolgend in Text und Karte dargestellten Maßnahmen wurden mit der Gemeinde, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Fachbereich Wasserrecht am Landratsamt Pfaffenhofen sowie der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den zweiten Bauabschnitt BA II eingestellt.

Mit Vorlage dieser Planung stellt die Gemeinde Gerolsbach den Antrag auf Förderung nach RZWas und den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung. Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG wird unter Punkt 9 abgehandelt.



Auszug TK25, Planungsbereich



Auszug historische Karte

1. Bestand



Blick auf den östlichen Planungsbereich

Der Gerolsbach ist im überplanten Bereich ca. 2,5 m breit mit einem schmalen Ufersaum aus Hochstauden und Altgras und einzelnen Gehölzen. Die Aue wird landwirtschaftliche genutzt (Wiesen und Weiden). Die Hofstelle ‚Aichmühle‘ wird abgerissen, hier ist ein Baugebiet geplant.

Von der Planung sind keine biotopkartierten Flächen betroffen.

2. Leitziele

- Förderung der Strukturvielfalt im Gewässer
- Verbesserung der stehenden und fließenden Retention durch Gestaltung eines naturnahen Bachgerinnes und durch Vorlandabtrag
- Reduzierung des Stoffeintrags in den Bach
- Verringerung der Eintiefungstendenz durch Laufverlängerung.
- Entwicklung eines Komplexes aus standortgerechten, vielfältigen Vegetationstypen zur Erweiterung des Lebensraumangebots für die Tier- und Pflanzenwelt

3. Maßnahmen

Vgl. Plankarte

Der überplante Bereich lässt sich in drei Maßnahmenbereiche untergliedern:

1. nördlich des Wegs nach Kohlstatt, rechtes Ufer:

- Hier ist eine umfangreiche Gewässerrenaturierung geplant mit einer Laufverschwenkung, Vorlandabtrag und Flachmulden.
- Das Altgerinne wird nicht verfüllt, sondern bleibt als (temporär wasserführendes) Nebengerinne erhalten. Es dient zur Sicherstellung des Drainagenablaufs und als Flutmulde. Dazu wird das Gerinne direkt nach der Ausleitung auf einer Länge von ca. 10 m bis knapp oberhalb der Mittelwasserlinie verfüllt.
- Neugestaltung eines mäandrierenden Gerinnes mit einer Laufverlängerung; dadurch reduziert sich das Längsgefälle und die Tendenz zur Eintiefung. Der neue Bachlauf wird naturnah und strukturreich in geschwungener Linienführung mit asymmetrischem Gewässerprofil gestaltet.
- Die Gerinneausbildung soll im Niedrig- und Mittelwasserbereich schmal erfolgen, damit stets eine relevante Wasserführung möglich ist.
- Die Sohle des Rohgerinnes wird bei Bedarf mit einer Lehmabdichtung (Vorabsiebung) versehen.
- Vorlandabtrag und Ausbildung von Flachmulden zur Vergrößerung des Retentionsvolumens (ca. 1.600 m³) und zur Herstellung feuchter bis nasser, nährstoffarmer Standorte (Biotopverbund).
- Gehölzbestand: es wird versucht, die Bäume, die auf Höhe der Mittelwasserlinie stocken, zu erhalten, insbesondere die prägende Erle. Die kleineren Bäume oberhalb der Mittelwasserlinie werden im Zuge des Vorlandabtrags entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt.

2. südlich des Wegs nach Kohlstatt, rechtes Ufer:

- Hier ist eine umfangreiche Laufverschwenkung aufgrund des E-Masten nicht möglich.
- Der Schwerpunkt liegt hier bei einer Vergrößerung des Retentionsvolumens durch Vorlandabtrag und Flachmulden (ca. 700 m³) und einer Erhöhung der Strukturvielfalt (Biotopverbund)
- Das Altgerinne bleibt als permanentes Hauptgerinne erhalten. Die Böschungen werden zur Anregung der Eigendynamik punktuell abgeflacht.
- Gehölzpflanzungen sind vorgesehen.

3. südlich des Wegs nach Kohlstatt, linkes Ufer, öffentliche Grünfläche im Baugebiet 'Aichmühle':

- Hier sind punktuelle Bachaufweitungen, Böschungsabflachungen und Gehölzpflanzungen am Ufer zur Anregung der Eigendynamik geplant.
- Die spätere Anlage eines Geh- und Radwegs (genauer Verlauf noch unbekannt), darf durch die Planung am Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Nach dem Bodenabtrag werden die jeweiligen Abtragsbereiche mit gebietsheimischem Saatgut für Glatthaferwiesen eingesät. Die bachnahen Feuchtbereiche sollen sich zu Röhricht-Großseggenried-Hochstaudenkomplexen entwickeln.

Der abgetragene humusreiche und organische Boden wird, soweit geeignet, im nördlichen Teilbereich außerhalb des Talgrunds im dargestellten Umfang zur Bodenverbesserung der geplanten Pflanzflächen aufgetragen. Auftragsstärke ca. 30 cm. Der Rest ist abzufahren. Dieser Teilbereich ist nicht Bestandteil des Förderumgriffs RZWas, sondern wird in einem eigenem Genehmigungsverfahren als kommunale Ökokontofläche ausgewiesen.

4. Pflege

Entwicklungsziel: frische bis feuchte Extensivwiese (Glatthaferwiese) und Hochstauden- am Gewässer.

- Die Glatthaferwiese ist 3x jährlich zu mähen (Juni, August, Oktober), das Mähgut ist zu entfernen. Im ersten Jahr nach Ansaat können zusätzliche Pflegeschnitte anfallen. Nach erfolgter Extensivierung sollte die Mahdhäufigkeit reduziert werden. Die Muldenbereiche werden wechselweise ausgemäht. Die Mahd sollte nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut ist weiterhin abzufahren und zu entsorgen.
- Die Hochstauden- und Sukzessionsbereiche am Gewässer werden nur episodisch und in Abschnitten gemäht.
- Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig. Sollte sich trotz des vorgesehenen Pflegeregimes die Gefahr der Verbreitung schwer bekämpfbarer Wildkräuter ergeben, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- Bei Grabenunterhaltung und Mahd anfallendes Material ist aus der Fläche zu entfernen.
- Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass keine Beeinträchtigung umliegender Grundstücke erfolgt.

5. Bewertung

Bei der Planung und Anlage des neuen Bachgerinnes und des Vorlandabtrags werden die vorhandenen Gehölzbestände soweit möglich berücksichtigt.

Durch die geplanten Maßnahmen wird der ökologische Zustand des Gerolsbaches und die Retentionsleistung verbessert. Es entstehen neue gewässernahe Lebensräume. Negative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Maßnahme führt zu keiner Beeinträchtigung von An-, Ober- oder Unterliegern, da das Altgerinne als temporär wasserführender Graben erhalten bleibt und ggf. vorhandene Drainagen weiterhin auslaufen können.

6. Artenschutzverträglichkeitsprüfung (nach §§ 44f BNatSchG)

Unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten räumt das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) naturschutzfachlich besonders wertvollen Tier- und Pflanzenarten einen besonderen Schutzstatus ein.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

- Für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 15 BNatSchG einschlägig ist.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienen die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren zusammengestellten und vom Landesamt für Umweltschutz geprüften Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums, die alle in Bayern noch aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Brutvogelarten und restlichen streng geschützten Arten enthalten. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diese Arten hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet geprüft.

Als Grundlage für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch Eingriffe dienen folgende Quellen:

- Fundmeldungen der Artenschutzkartierung Bayern
- Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern
- Arten und Biotopschutzprogramm

Ein Vorkommen europarechtlich geschützter Arten oder weiterer streng geschützter Arten ist nicht bekannt. Diesbezügliche mehrfache Ortseinsichten waren negativ.

Zur Sicherheit wird die Baumaßnahme von einer ökologischen Bauleitung begleitet. Dies ist insbesondere im Bereich nördlich des Wegs nach Kohlstatt wichtig: Hier soll ein neues Hauptgerinne angelegt werden. Das Altgerinne führt dann nur noch temporär Wasser. Im Zuge der Baumaßnahme muss der Gewässerabschnitt auf das Vorkommen von Bachmuscheln kontrolliert und ggf. vorkommende Individuen umgesetzt werden.

Brütende Vogelarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn der Gehölzbestand sehr lückig ist und sich der überplante Bereich aufgrund der aktuell intensiven Bewirtschaftung als Fortpflanzungshabitat für Bewohner der offenen Feldflur wie die Feldlerche kaum eignet. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen werden daher die Maßnahmen zur Abräumung des Geländes außerhalb der Brutzeiten der Vögel im Winter zwischen 1. November und 1. März durchgeführt.

Langfristig entstehen im überplanten Bereich faunistisch wertvolle, vielfältige Vegetationsbereiche. Eine erhebliche Beeinträchtigung möglicher lokaler Populationen als Folge der Planung ist daher nicht zu erwarten.

FAZIT

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Informationen ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet aller Voraussicht nach keine entsprechend geschützten Arten unmittelbar durch die Planung gefährdet sind, weil entweder ein Vorkommen auszuschließen oder eine mögliche Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu prognostizieren.

Für die darüber hinaus untersuchten, nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen zu erwarten.

Da auch für die anderweitigen, im Umgriff der Baumaßnahme möglicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zu befürchten sind, kann davon ausgegangen werden, dass kein Konflikt mit dem Artenschutz besteht.

7. Sonstiges

Die Maßnahme ist mit dem Fachbereich Landespflege am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt.

Die Maßnahme bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung.

Der Bodenauftrag auf einer Fläche von ca. 2.000 m² außerhalb des Überschwemmungsgebietes auf Fl.-Nr. 346 bedarf einer baurechtlichen Genehmigung.

8. Kostenschätzung

| Maßnahme | Umfang | Kosten je Einheit | Kosten gesamt |
|---|---|------------------------|---------------------|
| Baustelleneinrichtung, Lagerflächen | | pauschal | 5.000,-- € |
| Flächen mähen, Grasnarbe und durchwurzelte Bodenschicht abtragen, entsorgen | 6.000 m ² | 5,-- €/m ² | 30.000,-- € |
| Boden lösen, Wiedereinbau und Planie vor Ort außerhalb des Überschwemmungsbereiches | 1.500 m ³ (2.000 m ²) | 10,-- €/m ³ | 15.000,-- € |
| Boden lösen, zwischenlagern | 1.000 m ³ | 5,-- €/m ³ | 5.000,-- € |
| Profilgerinne herstellen | 120 m | 5,-- €/m | 600,-- € |
| Beprobung gelöster Boden | 4 | 1.000,--€ /St. | 4.000,-- € |
| Abfuhr und Verwertung gelöster Boden (Annahme Zuordnungswert Z0) | 1.000 m ³ | 15,-- €/m ³ | 15.000,-- € |
| Planie der Abtragsbereiche | 6.000 m ² | 4,-- €/m ² | 24.000,-- € |
| Lockern Einsaatbereiche | 6.000 m ² | 2,-- €/m ² | 12.000,-- € |
| Ansaat | 6.000 m ² | 2,-- €/m ² | 12.000,-- € |
| Abriss und Entsorgung Brücke bei der Aichmühle | | pauschal | 3.000,-- € |
| Bepflanzung | | pauschal | 8.000,-- € |
| Summe Nettokosten | | | 133.600,-- € |

| | | | |
|-----------------------------|-----------------------|--|---------------------|
| | | | |
| 19 % MWSt | | | 25.384,-- € |
| Gesamt | | | 158.984,-- € |
| Grunderwerb anteilig | 11.200 m ² | | 90.000,-- € |

Die Planungskosten liegen nach HOAI Honorarzone III Mindestsatz bei ca. 26.000,-- € (netto)

Der in Aussicht gestellte Zuwendungssatz beträgt 75%.

9. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Prüfbogen zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nummer 2.3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

| | | | |
|-----------|--|------|---|
| 2. | Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): <i>Könnte das Vorhaben in folgenden besonders geschützten Gebieten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i> | | |
| 2.3.1 | <i>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in oder in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes. |
| 2.3.2 | <i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in oder in der Nähe eines Naturschutzgebietes. |
| 2.3.3 | <i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in der Nähe von Nationalparks oder Naturmonumenten. |
| 2.3.4 | <i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in der Nähe von Biosphärenreservaten oder Landschaftsschutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet ‚Weilachtal‘ befindet sich in über 6 km Entfernung. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. |
| 2.3.5 | <i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in der Nähe eines Naturdenkmals. |

| | | | |
|--------|---|------|--|
| 2.3.6 | <i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i> | NEIN | Die Vorhabenfläche liegt nicht in der Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen. |
| 2.3.7 | <i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i> | NEIN | Auf der an den Maßnahmenbereich südlich angrenzenden Fl.-Nr. 494 ist in Teilbereichen ein amtlich kartiertes Biotop ausgewiesen. (Biotop 7534-1094-001 ‚Feuchtbiotop in der Gerolsbach-Aue südlich der Aichmühle‘). Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen das Biotop nicht; vielmehr tragen die Maßnahmen zum Biotopverbund bei. |
| 2.3.8 | <i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 des Wasserhaushaltsgesetzes?</i> | NEIN | Die Maßnahme wird im Überschwemmungsbereich des Gerolsbaches und dient dazu, die Retentionsleistung zu verbessern. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. |
| 2.3.9 | <i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</i> | NEIN | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt. |
| 2.3.10 | <i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes?</i> | NEIN | Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte |
| 2.3.11 | <i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i> | NEIN | Bau- oder Bodendenkmale sind nicht bekannt. |

Angesichts der geschilderten standortbezogenen Umstände sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus landschaftsplanerischer Sicht keine Auswirkungen zu erwarten, die so umwelterheblich sind, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich erscheinen lassen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als Folge der vorliegenden Planung zu erwarten sind.